



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 07.04.2026

81. Jahrgang

Nr. 04

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Grundschulverbandes Merching; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	2
Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	3
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages der Augsburg Air Service GmbH, vertreten durch Herrn Florian Kohlmann, Flughafenstr. 5, 86169 Augsburg zur Errichtung des Sanierungs- /Erweiterungsbaus für Sozial-/Büro- und Lagerräume sowie Stellplätzen auf den Grundstücken Flughafenstr. 6, Fl.-Nrn. 1673/5 und 1673/4 der Gemarkung Mühlhausen, 86444 Affing-Mühlhausen	4
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages Katholische Pfarrstiftung St. Martin, vertreten durch Herrn Pfarrer Babu Pereppadan, Schulstraße 14, 86447 Aindling zu A2500635, Erweiterung eines Kindergartens durch einen Lagerraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 248 der Gemarkung Aindling	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 zur öffentl. Wasserversorgung	6
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg mit Bescheid vom 25.02.2026, Az. 43- 1711-1/01.10, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 154 Kubikmetern auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg erteilt	7
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Friedberg-Nord in die Friedberger Ach	9

Bekanntmachung des Grundschulverbandes Merching

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Merching Geschäftsführende Gemeinde: Merching Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	859.400 €
und im	
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

841.900,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

- c) Die Grundschule Merching wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 248 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Grundschulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

im Verwaltungshaushalt	3.394,7591 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Merching, den 04.03.2026

Helmut Luichtl
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4

Bekanntmachungsverordnung). Außerdem wird der Haushaltsplan mit Anlagen auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.gemeinde-merching.de/buergerservice/haushaltsplaene/>

Aichach, den

Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Merching Geschäftsführende Gemeinde: Merching Landkreis Aichach-Friedberg

für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.652.300 €

und im

Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 230.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

1.332.000 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Schule Merching wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 420 Schülern (ohne Schüler aus anderen Gemeinden, die nicht Mitglied im jeweiligen Schulverband sind) besucht. Für die Bemessung der Mittelschulverbandsumlage, sowie der Entschädigungszahlung durch den Grundschulverband nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

für die Mittelschule

im Verwaltungshaushalt

3.765,8639 €

im Vermögenshaushalt

0,0000 €

für die Grundschule

im Verwaltungshaushalt

2.470,6452 €

im Vermögenshaushalt

0,0000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Merching, den 04.03.2026

Helmut Luichtl
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Außerdem wird der Haushaltsplan mit Anlagen auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.gemeinde-merching.de/buergerservice/haushaltsplaene/>

Aichach, den

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages der Augsburg Air Service GmbH, vertreten durch Herrn Florian Kohlmann, Flughafenstr. 5, 86169 Augsburg zur Errichtung des Sanierungs-/Erweiterungsbaus für Sozial-/Büro- und Lagerräume sowie Stellplätzen auf den Grundstücken Flughafenstr. 6, Fl.-Nrn. 1673/5 und 1673/4 der Gemarkung Mühlhausen, 86444 Affing-Mühlhausen.

Mit Bescheid vom 05.03.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zum Sanierungs-/ Erweiterungsbau für Sozial-/Büro- und Lagerräume sowie Stellplätzen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 05.03.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Thorsten Vogelsgang
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages Katholische Pfarrstiftung St. Martin, vertreten durch Herrn Pfarrer Babu Pereppadan, Schulstraße 14, 86447 Aindling zu A2500635, Erweiterung eines Kindergartens durch einen Lagerraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 248 der Gemarkung Aindling.

Mit Bescheid vom 12.03.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zu A2500635, Erweiterung eines Kindergartens durch einen Lagerraum auf dem Grundstück Flur-Nr. 248 der Gemarkung Aindling wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 12.03.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Rajona Müller

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 zur öffentl. Wasserversorgung

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe
Herr Hubert Haberl
Ziegeleistr. 35, 86551 Aichach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Kühbach	Kühbach	968
Kühbach	Kühbach	1176

Das Landratsamt Aichach-Friedberg führt das wasserrechtliche Verfahren für Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 zur öffentl. Wasserversorgung durch.

Der entsprechende Plan wird zur Einsicht auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg im Zeitraum

vom 15.04.2026 bis 18.05.2026

ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **01.06.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aichach-Friedberg Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Bekanntmachung wurde am 07.04.2026 veröffentlicht.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 21 der Verbandsatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen und in den Aufwendungen auf € 287.600,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 37.700,00

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Daxberggruppe, Badstr. 1, 86554 Pöttmes-Handzell, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

H. Drittenpreis

1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg mit Bescheid vom 25.02.2026, Az. 43-1711-1/01.10, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 154 Kubikmetern auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Im verfügbaren Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

1. Genehmigung

Der Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg wird nach Maßgabe der in Nr. 3 dieses Bescheides genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 25.02.2026 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 154 Kubikmetern auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Entleerung, Reinigung, Zerkleinerung und Entsorgung der vorhandenen beiden Kationenaustauscher-Behälter (je 3 m³, bauchig), die Installation von zwei neuen Kationenaustauscher-Behältern (je 1,2 m³, säulenförmig) und Befüllung mit Ionen-austauscherharz sowie die Entleerung und Spülung aller anderen bestehenden Behälter der neuen Enteisung (**Bauabschnitt 1**),
- die Anpassung des Leitungsnetzes inklusive Prozesssimulation mit Wasser: Reihenschaltung der beiden Kationenaustauscher; dadurch sinkt die Regenerierleistung der Anlage (t/h); wöchentlicher Regenerierbedarf bleibt mit ca. 10 Tonnen 30%ige Chromsäure gleich (**Bauabschnitt 2**),
- die Wiederbefüllung der Medienbehälter: 5B1 und 5B2 mit 15%iger Salzsäure und 8B1 mit VE-Wasser und die Vorbereitung für den Umschluss (**Bauabschnitt 3**) sowie
- die Umlegung der Ablufführung der Absaugung von chromsäurehaltigen Behältern (6B1, 3B1, 2B1) auf den Chromnebelabscheider E19; Inbetriebnahme der geänderten neuen Enteisung (Bauabschnitt 4).

2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

(Es folgt die Auflistung der Anlagenkenn- und Leistungsdaten)

3. Vorgelegte Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.02.2026 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

Die Galvanik ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen (**I**) und Nebenbestimmungen (**N**) festgesetzt:

(Es folgen die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Wasserrecht, Immissionsschutz und Abfallrecht)

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

6. Widerruf von Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Nebenbestimmungen in den Nrn. 3.4.10.1, 3.4.10.2 und 3.4.10.3 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.
- 6.2 Die Nebenbestimmung in der Nr. 3.5.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 in der Fassung der Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.07.2020, Az. 43-1711-1/01.10 wird mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.
- 6.3 Die Nebenbestimmung in der Nr. 3.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.11.2017, Az. 43-1711-1/01.10 wird mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.

7. Kostenentscheidung

- 7.1 Die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Die Kosten betragen **4.189,99 €** (Gebühren in Höhe von 4.185,56 €, Auslagen in Höhe von 4,43 €).“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 25.02.2026 ist in der Zeit von

Mittwoch, 08.04.2026 bis einschließlich Dienstag, 21.04.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen

<https://lra-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>

für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Aichach-Friedberg unter

<https://lra-aic-fdb.de/umwelt-und-natur/anlagen-im-landkreis/>

veröffentlicht.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht angefordert werden.

Aichach, den 18.03.2026
Landratsamt Aichach-Friedberg

Philipp Luther
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme:	Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Friedberg-Nord in die Friedberger Ach	
Antragsteller:	Stadtwerke Friedberg Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg	
Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Affing	Mühlhausen	1676

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat das wasserrechtliche Verfahren für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Friedberg-Nord in die Friedberger Ach durchgeführt und eine wasserrechtliche Zulassung erteilt.

Die Stadtwerke Friedberg erhalten die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Friedberg - Nord in die Friedberger Ach. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage behandelten Abwassers der Gemeinde Friedberg.

Der Bescheid ist in der Zeit von

15.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (<https://lra-aic-fdb.de/offentlichkeitsbeteiligungen/>) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

gez.
Johanna Stocker
